

Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen und darf keine Zahlungen mehr an die Gläubiger vornehmen, es sei denn, sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar. Wird auf Rechnungen ein im Minus geführtes Konto angegeben, stellt die Zahlung auf dieses Konto eine Zahlung der Gesellschaft an die Bank dar, denn durch sie wird die Kreditverbindlichkeit teilweise zurückgeführt. Wird aber von einem im Debet geführten Konto eine Zahlung an einen Gläubiger der Gesellschaft geleistet, liegt zwar eine Zahlung der Gesellschaft vor, sie schmälert aber nicht die zur Befriedigung der Gläubiger dienende Masse, sondern vergrößert lediglich die Forderungen der Bank gegen die Gesellschaft, so der BGH in einem Urteil vom 12.03.2007. Für diese Zahlung haftet der Geschäftsführer daher nicht.

Den Gläubigern der GmbH haftet der Geschäftsführer bei verspäteter Insolvenzantragstellung persönlich, und zwar bei Vertragsabschluss nach Eintritt der Insolvenzreife in vollem Umfang und bei Vertragsabschluss vor Eintritt der Insolvenzreife insoweit, als sie bei rechtzeitiger Insolvenzbearbeitung eine bessere Quote erhalten hätten. Hat ein Gläubiger mit der GmbH Verträge vor und nach Eintritt der Insolvenzreife geschlossen, haftet der Geschäftsführer teils ganz, teils auf den sogenannten Quotenschaden. In einem weiteren vom BGH am 12.03.2007 entschiedenen Fall wurde der Geschäftsführer wegen nach Eintritt der Insolvenzreife abgeschlossener Verträge persönlich in Anspruch genommen und



verteidigte sich mit dem Argument, dass der Gläubiger nach Eintritt der Insolvenzreife auf die zuvor entstandenen Forderungen noch Zahlungen durch die GmbH erhalten habe, die die GmbH nicht mehr hätte leisten dürfen. Hätte er sich ordnungsgemäß verhalten, hätte der Gläubiger weniger erhalten und eine höhere Forderung zur Insolvenztabelle anmelden müssen. Diesen Vorteil müsse sich der Gläubiger bei der Inanspruchnahme des Geschäftsführers anrechnen lassen. Eine solche Anrechnung – so der BGH – führe aber zu einer unbilligen, dem Zweck der Ersatzpflicht widersprechenden Entlastung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer haftet vielmehr voll.

Dr. Andreas Klose
RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.